

Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

freigegeben am 19.09.2016, 21:27:07

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landesrätin Mag. Doris Kampus

Betreff:

Leistungsgerechtigkeit im Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz (StWUG) dringend notwendig – Benachteiligung von Österreichern beenden!

Für das Jahr 2016 wurden im steirischen Landeshaushalt für den Bereich Soziales rund 475 Millionen Euro veranschlagt, was einer Steigerung von 23 Prozent gegenüber dem Jahr 2015 entspricht. Dennoch steigt die Zahl an armutsgefährdeten Menschen in der Steiermark kontinuierlich an, zudem herrscht Rekordarbeitslosigkeit. Die finanziellen Aufwendungen des Landes kommen bei den tatsächlich Bedürftigen oftmals nicht an, sondern versinken im Vor- und Umfeld von Vereinen und Organisationen, die für sich in Anspruch nehmen, die soziale Frage lösen zu können und vermeintliche Flüchtlinge „zum Wohle des Landes“ integrieren zu wollen.

SPÖ und ÖVP sparen vornehmlich bei der eigenen Bevölkerung, asylberechtigte Ausländer und Drittstaatsangehörige erhalten hingegen eine Unzahl an Unterstützungsleistungen, unter anderem das Wohnunterstützungsgeld, obwohl sie niemals einen Beitrag für das heimische Sozialsystem geleistet haben. Auf der anderen Seite hat die Wohnkostenbelastung für viele ein sozial nicht mehr verträgliches Maß angenommen. Anstatt in eine Wohnbauoffensive für Steirer zu investieren, startet man lieber eine ebensolche für Asylanten. Anstatt das Wohnunterstützungsgeld für Asylberechtigte zu streichen und bei Drittstaatsangehörigen die Zügel zu straffen, werden der einheimischen Bevölkerung erschwerte Bedingungen auferlegt. Die Zugangsbarrieren in Form von „Eigentum“ (Bausparvertrag, PKW, Sparbuch, Immobilien u.a.) und der eingeschränkte Handlungsspielraum – so muss etwa das „Vermögen“, das oftmals nicht mehr als ein Notgroschen ist, bis 4.188,80 Euro aufgebraucht werden – sind für viele, hart arbeitende steirische Familien unfaire Hürden, vor allem im Vergleich zu Asylberechtigten, die mit dem ersten Tag des positiven Asylbescheids Wohnunterstützung erhalten.

Unbestritten ist jedenfalls, dass die gemeinsame Sprache nicht nur die Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Arbeit, sondern auch der Schlüssel für ein gedeihliches Zusammenleben ist. Deutschkenntnisse sind insofern unerlässlich, woraus folgt, dass ein Nachweis derselben ein Zugangskriterium für Leistungen nach dem Wohnunterstützungsgesetz sein müsste.

Daneben ist auch sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige nicht in den Genuss jener Leistungen kommen, die erst durch die jahrzehntelange Arbeit von steuerzahlenden Österreichern bereitgestellt werden können. Das österreichische Sozialsystem wurde für die in Not geratene autochthone Bevölkerung geschaffen und nicht, um Zuwanderern und vermeintlichen Flüchtlingen aus aller Herren Länder eine soziale Hängematte zu bieten. Keinesfalls gedacht ist es jedoch für jene, die nicht einmal einen Bruchteil eines eigenen Beitrages vorweisen können.

In Oberösterreich geht man längst andere Wege, denn das Regierungsprogramm der Landesregierung sieht eine Ausschüttung von Mitteln nur anhand konkreter Leistungsnachweise vor, um zu gewährleisten, dass eine Unterstützung auch explizit jenen zugutekommt, die ihren Beitrag zum heimischen

Sozialsystem geleistet haben. *„Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus dem WFG im Sinne von Förderungen und Sozialwohnungen wird für Drittstaatsangehörige neben dem Erfordernis eines mindestens fünfjährigen Hauptwohnsitzes in Österreich folgender Voraussetzung bedürfen: Sie müssen Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben.“* (Quelle: https://www.ooevp.at/fileadmin/ooevp/dateien/2016/OOE_weiter_entwickeln_OOE-Plan.pdf)

Generell gilt es jedoch, durch Rechtsexperten klarstellen zu lassen, dass freiwillige Sozialleistungen eines Bundeslandes auf den Personenkreis der österreichischen Staatsbürger respektive auf Bürger des EWR-Raumes beschränkt werden dürfen. Nur durch dieses klare Signal wird man einerseits dem Sozialtourismus Herr werden, andererseits erhöht man so das Bekenntnis der Staatsbürger zum Sozialstaat, wird doch endlich der sorgsame Umgang mit Steuergeld verdeutlicht. Daraus folgt, dass es für jene verwendet werden muss, die ihren Teil zur Finanzierung des Wohlfahrtsstaates beigetragen haben.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag eine Novelle des StWUG zur Beschlussfassung vorzulegen, die
 - die Abschaffung der willkürlich festgelegten Vermögensgrenze von 4.188,80 Euro,
 - für Asylberechtigte die Aussetzung des Zuganges zu Leistungen aus dem StWUG,
 - für Drittstaatsangehörige den Nachweis von Deutschkenntnissen, eines mindestens fünfjährigen Hauptwohnsitzes in Österreich, eines Bezugs von Einkünften, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder eines Leistungsbezugs aus der gesetzlichen Sozialversicherung aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie den Nachweis der entsprechenden Einkünfte oder eines Leistungsbezuges aus der gesetzlichen Sozialversicherung über einen Zeitraum von 54 Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre beinhaltet und
2. an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, dass in Zusammenarbeit mit Verfassungsexperten und dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes eine rechtliche Prüfung durchzuführen ist, inwiefern eine ausschließliche Ausbezahlung von Wohnunterstützung an Bürger des EWR-Raumes zulässig ist.

Unterschrift(en):

LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)